

# GL\_GERICHTE GL-795 vom 4. Mai 2017

GL Gerichte, 2017-05-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl\\_gerichte\\_GL-795](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-795)

FR: GL\_GERICHTE GL-795 du 4 mai 2017

IT: GL\_GERICHTE GL-795 del 4 maggio 2017

## Erwägungen

### E. 1

1.1 Die 1963 geborene, als Angestellte bei einem Reinigungsunternehmen beschäftigte A. \_\_\_\_\_ war bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva) obligatorisch unfallversichert, als sie sich am 12. Oktober 2011 bei einem Unfall ihre linke Hand verletzte. Es wurde eine Läsion des triangulären fibrocartilaginären Komplexes (TFCC) diagnostiziert. Die Suva kam für die Behandlungsmassnahmen auf, entrichtete Taggelder und erteilte Kostengutsprachen für Physiotherapie, Ergotherapie und stationäre Massnahmen.

1.2 Am 22. Januar 2015 ersuchte A. \_\_\_\_\_ die IV-Stelle Glarus um Ausrichtung einer Hilflosenentschädigung. Am 28. Januar 2015 überwies die IV-Stelle diesen Antrag zuständigkeitshalber der Suva. Am 14. April 2015 schloss die Suva den Fall ab und sprach A. \_\_\_\_\_ eine Integritätsentschädigung von 7,5 %, jedoch keine Invalidenrente und keine Hilflosenentschädigung zu. Dagegen erhob A. \_\_\_\_\_ am 8. Mai 2015 vorsorglich Einsprache, welche sie am 30. Juli 2015 begründete. Die Suva kam am 18. November 2015 auf ihre Verfügung vom 14. April 2015 zurück und hob diese auf, da der Fallabschluss zu früh erfolgt sei. Am 14. April 2016 schloss die Suva den Fall ab und sprach A. \_\_\_\_\_ eine Integritätsentschädigung in der Höhe von 7,5 %, jedoch wiederum keine Invalidenrente und keine Integritätsentschädigung zu. Gegen diese Verfügung erhob A. \_\_\_\_\_ am 18. Mai 2016 Einsprache und beantragte, die Verfügung sei aufzuheben und es seien ihr die gesetzlichen Leistungen weiterhin auszurichten. Am 16. Januar 2017 wies die Suva die Einsprache von A. \_\_\_\_\_ ab.

### E. 2

2.1 Die Beschwerdeführerin macht geltend, die für die Bemessung des Invalideneinkommens ausgewählten Blätter der Dokumentation von Arbeitsplätzen (DAP) entsprächen nicht den medizinischen Vorgaben des ärztlichen Zumutbarkeitsprofils. So sehe die Beschäftigung als Hilfsarbeiterin Rollerei (DAP-Nr. 4212) etwa vor, dass rund zehnmal täglich Lasten von 20 Kilogramm zu heben seien, die Funktion als Leiterplattencodiererin (DAP-Nr. 6113) erfordere Rotationsbewegungen des Handgelenks während drei bis fünf Stunden und die Tätigkeit Biegen/Abkanten (DAP-Nr. 6048) bedinge, dass Teile mit einem Gewicht von bis zu acht Kilogramm angehoben und in die Maschine gehalten würden. Auch das Tragen einer Handgelenksschiene ändere nichts daran, dass jene Bewegungen für sie einerseits mit Schmerzen verbunden seien, andererseits einen vermehrten Kräfteinsatz erforderten, welchen sie mit ihrer beeinträchtigten Hand ■ als Linkshänderin handle es sich zudem um ihre dominante Hand ■ nicht aufzubringen vermöge. Die ausgewählten DAP-Profile seien demnach inadäquat zur ihr verbliebenen Resterwerbstätigkeit. Sie seien daher zur Bestimmung des Invalideneinkommens untauglich. Dementsprechend erscheine es angezeigt, den Invaliditätsgrad auf der

Grundlage der Tabellenlöhne gemäss Lohnstrukturerhebung (LSE) des Bundesamts für Statistik zu ermitteln, unter Berücksichtigung eines leidensbedingten Abzugs wegen ihrer Linkshändigkeit. Insofern erwartungsgemäss die Erheblichkeitsgrenze von 10 % erreicht werde, sei ihr eine Invalidenrente zuzusprechen.

2.2 Die Beschwerdegegnerin hält dem entgegen, die ausgewählten DAP-Profil Nr. 4212, 6113, 6048, 9982 und 410120 entsprächen dem Zumutbarkeitsprofil der Beschwerdeführerin. Das Heben der Stoffballen (gemäss DAP-Profil Nr. 4212) könne bzw. müsse beidhändig erfolgen. Dies ergebe sich bereits aus der Beschreibung der körperlichen Anforderungen, wonach beidhändige Arbeiten bedingt notwendig seien. Somit ergebe sich bei Annahme einer hälftigen Aufteilung des Gewichts auf beide Hände nur noch eine leichte Belastung pro Hand durch das Heben. Im Übrigen könne sogar davon ausgegangen werden, dass mehr als die Hälfte des Gewichts mit der uneingeschränkten rechten Hand gehoben werden könne, wodurch für die linke, eingeschränkte Hand nur noch eine sehr leichte Belastung bestünde. Dass es sich bei der rechten Hand nicht um die dominante handle, sei unbeachtlich, da aus dem DAP-Blatt Nr. 4212 hervorgehe, dass keine feinmotorischen Arbeiten verrichtet werden müssten. Da demnach pro Hand nur sehr leichte bis leichte Lasten zu heben seien, liege kein vermehrter Krafteinsatz der linken Hand vor und die im DAP-Profil Nr. 4212 beschriebene Tätigkeit entspreche dem erstellten Zumutbarkeitsprofil. Bezüglich DAP-Profil Nr. 6113 verkenne die Beschwerdeführerin, dass im Zumutbarkeitsprofil bei Tragen einer Handgelenksschiene keine Einschränkungen bezüglich der Rotation des Handgelenks formuliert worden seien, sondern lediglich bezüglich Tätigkeiten, die mit Vibrations- und Stossbelastungen für das linke Handgelenk verbunden seien. Das DAP-Profil Nr. 6113 sei der Beschwerdeführerin zumutbar. Auch das DAP-Profil Nr. 6048 sei der Beschwerdeführerin zumutbar. Gemäss den körperlichen Anforderungen würden diese leichten Hebe-/Tragebewegungen manchmal, d.h. 0.5 bis 4 Stunden täglich, ausgeführt. Solche leichten Tätigkeiten seien der Beschwerdeführerin gemäss medizinischer Beurteilung zumutbar. Ein vermehrter Kraftaufwand sei nicht erforderlich, handle es sich doch um leichte Gegenstände und müssten solche nur manchmal angehoben werden. Ausserdem sei auch hier gemäss Beschreibung der körperlichen Anforderungen im DAP-Profil eine beidhändige Tätigkeit bedingt notwendig, woraus geschlossen werden könne, dass die Teile beidhändig angehoben werden könnten. Dadurch werde die Belastung für die linke eingeschränkte Hand durch Unterstützung derselben durch die rechte Hand zusätzlich verringert bzw. könnte die Tätigkeit vollends mit der rechten Hand erledigt werden. Da feinmotorische Tätigkeiten nie erforderlich seien, sei es vorliegend auch unbeachtlich, dass es sich bei der rechten Hand nicht um die dominante handle. Im Übrigen habe sie, die Beschwerdegegnerin, die DAP-Methode stets dann anzuwenden, wenn sie im Einzelfall die bundesgerichtlichen Vorgaben einhalten könne.

### **E. 3**

Die Beschwerdeführerin rügt vor Verwaltungsgericht nur noch den Einkommensvergleich. Sie macht zu Recht nicht mehr geltend, dass die psychischen Beschwerden unfallkausal seien. Dazu wäre ein natürlicher und adäquat kausaler Zusammenhang zwischen den geltend gemachten psychischen Beeinträchtigungen und dem Sturzereignis vom 12. Oktober 2011 erforderlich (BGE 129 V 177 E. 3.1). Die Beschwerdegegnerin ordnete in ihrem Einspracheentscheid das Unfallgeschehen zutreffend bei den mittelschweren Unfällen an der Grenze zu den leichten ein und verneinte unter umfassender Würdigung der

bundesgerichtlichen Kriterien (BGE 115 V 133 E. 6.c/aa: besonders dramatische Begleitumstände oder besondere Eindrücklichkeit des Unfalls; die Schwere oder besondere Art der erlittenen Verletzungen, insbesondere ihre erfahrungsgemässe Eignung, psychische Fehlentwicklungen auszulösen; ungewöhnlich lange Dauer der ärztlichen Behandlung; körperliche Dauerschmerzen; ärztliche Fehlbehandlung, welche die Unfallfolgen erheblich verschlimmert; schwieriger Heilungsverlauf und erhebliche Komplikationen; Grad und Dauer der physisch bedingten Arbeitsunfähigkeit) einen adäquaten Kausalzusammenhang zwischen dem Unfallereignis und den psychischen Beschwerden der Beschwerdeführerin.

Folglich rügt die Beschwerdeführerin auch zu Recht nicht mehr, der Fallabschluss sei zu früh erfolgt. Dies hängt damit zusammen, dass die psychischen Beschwerden nicht unfallkausal sind und dass die Behandlung bezüglich der Hand abgeschlossen ist. So führte Suva-Kreisarzt Dr. med. C.\_\_\_\_\_, Facharzt für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates FMH, in seinem Bericht vom 4. Februar 2016 nachvollziehbar aus, gemäss Bericht von Dr. med. D.\_\_\_\_\_, Chefarzt Kantonsspital E.\_\_\_\_\_, nach Konsultation vom 21. Dezember 2015 und Rücksprache mit der Beschwerdeführerin am 15. Januar 2016 scheine die medizinische Behandlung nun abgeschlossen.

Sodann macht die Beschwerdeführerin zu Recht nicht mehr geltend, dass ihr angepasste Tätigkeiten vollschichtig nicht zumutbar seien. Es ist mit dem Kreisarzt Dr. F.\_\_\_\_\_ davon auszugehen, dass ihr die angestammte Tätigkeit im Reinigungsdienst nicht mehr möglich ist. Mit Tragen der Handgelenksschiene links sind ihr hingegen leichte körperliche Tätigkeiten, die keinen vermehrten Krafteinsatz der linken Hand erfordern, vollschichtig zumutbar, wobei keine Tätigkeiten mit Vibrations- und Stossbelastung sowie Kälteexposition für die linke Hand möglich sind.

3.4 Die Höhe der Integritätsentschädigung wurde in der Einsprache nicht angefochten und ist inzwischen rechtskräftig geworden. Eine Hilflosenentschädigung wird zu Recht nicht mehr beantragt, da in keiner Weise ersichtlich ist, inwiefern die Beschwerdeführerin in den massgeblichen Lebensverrichtungen nach Art. 26 Abs. 1 UVG i.V.m. Art. 9 ATSG (Ankleiden, Auskleiden; Aufstehen, Absitzen, Abliegen; Essen, Körperpflege; Verrichtung der Notdurft; Fortbewegung im oder ausser Haus, Kontaktaufnahme; vgl. BGE 121 V 88 E. 3a) eingeschränkt wäre. So hatte sie selber angegeben, es bestünden keine Defizite bei der Führung ihres Haushalts.

Zu prüfen bleibt somit nur noch die Rechtmässigkeit des Einkommensvergleichs.

#### **E. 4**

4.1 Gemäss Art. 16 ATSG wird für die Bestimmung des Invaliditätsgrads das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre.

4.2 Für die Festsetzung des Invalideneinkommens ist nach der Rechtsprechung primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Übt sie nach Eintritt der Invalidität eine Erwerbstätigkeit aus, bei der kumulativ besonders stabile Arbeitsverhältnisse gegeben sind und anzunehmen ist, dass sie die ihr verbleibende Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft, und erscheint zudem

das Einkommen aus der Arbeitsleistung als angemessen und nicht als Soziallohn, gilt grundsätzlich der tatsächlich erzielte Verdienst als Invalidenlohn. Ist kein solches tatsächlich erzielt, wird das Erwerbseinkommen gegeben, namentlich weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, so können nach der Rechtsprechung entweder Tabellenlöhne gemäss den vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen LSE oder die DAP-Zahlen herangezogen werden (BGE 129 V 472 E. 4.2.1). Keine der beiden Einkommensvergleichsmethoden genießt Vorrang (BGE 129 V 472 E. 4.2.1 mit Hinweisen; Jean-Maurice Frésard/Margit Moser-Szeless, in Ulrich Meyer [Hrsg.], Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Bd. XIV, Soziale Sicherheit, 3. A., Basel 2016, F. Rz. 240).

4.3 Bei den DAP-Profilen handelt es sich um Auszüge aus einer Datenbank, welche von der Beschwerdegegnerin geführt wird. Das Abstellen auf DAP-Lohnangaben setzt voraus, dass sich die Ermittlung des Invalideneinkommens auf mindestens fünf zumutbare Arbeitsplätze stützt. Im Hinblick auf die geforderte Repräsentativität der DAP-Profile und der daraus abgeleiteten Lohnangaben hat der Unfallversicherer im Sinne einer qualitativen Anforderung jedoch, zusätzlich zur Auflage von mindestens fünf DAP-Blättern, Angaben zu machen über die Gesamtzahl der aufgrund der gegebenen Behinderung in Frage kommenden dokumentierten Arbeitsplätze, über den Höchst- und den Tiefstlohn sowie über den Durchschnittslohn der dem jeweils verwendeten Behinderungsprofil entsprechenden Gruppe. Damit wird auch die Überprüfung des Auswahlermessens hinreichend ermöglicht, und zwar in dem Sinne, dass die Kenntnis der dem verwendeten Behinderungsprofil entsprechenden Gesamtzahl behinderungsbedingt in Frage kommender Arbeitsplätze sowie des Höchst-, Tiefst- und Durchschnittslohnes im Bereich des Suchergebnisses eine zuverlässige Beurteilung der von der Beschwerdegegnerin verwendeten DAP-Löhne hinsichtlich ihrer Repräsentativität erlaubt. Das rechtliche Gehör ist dadurch zu wahren, dass die Beschwerdegegnerin die für die Invaliditätsbemessung im konkreten Fall herangezogenen DAP-Profile mit den erwähnten zusätzlichen Angaben auflegt und die versicherte Person Gelegenheit hat, sich hierzu zu äussern. Allfällige Einwendungen der versicherten Person bezüglich des Auswahlermessens und der Repräsentativität der DAP-Blätter im Einzelfall sind grundsätzlich im Einspracheverfahren zu erheben, damit sich die Beschwerdegegnerin im Einspracheentscheid damit auseinandersetzen kann. Ist die Beschwerdegegnerin nicht in der Lage, im Einzelfall den erwähnten Anforderungen zu genügen, kann im Bestreitungsfall nicht auf den DAP-Lohnvergleich abgestellt werden; die Beschwerdegegnerin hat diesfalls im Einspracheentscheid die Invalidität aufgrund der LSE-Löhne zu ermitteln. Im Beschwerdeverfahren ist es Sache des angerufenen Gerichts, die Rechtskonformität der DAP-Invaliditätsbemessung zu prüfen, gegebenenfalls die Sache an den Versicherer zurückzuweisen oder an Stelle des DAP-Lohnvergleichs einen Tabellenlohnvergleich gestützt auf die LSE vorzunehmen (BGE 129 V 472 E. 4.2.2).

## **E. 5**

5.1 Die Beschwerdegegnerin hat gemäss ihrer Verfügung vom 14. April 2015 der Festsetzung des Invalideneinkommens fünf DAP-Blätter zugrunde gelegt. Bei den angeführten Arbeiten handelte es sich um eine Stelle als Hilfsarbeiterin Rollerei (DAP-Nr. 4212), eine Stelle als Hilfsarbeiterin in der Leiterplattencodierung (DAP-Nr. 6113), eine Stelle als Hilfsarbeiterin im Bereich Biegen/Abkanten (DAP-Nr. 6048), eine Stelle als Postcheckbüro-Angestellte in der Belegverarbeitung

(DAP-Nr. 8839) sowie um eine Stelle als Qualitätskontrolleurin Verkaufsteig (DAP-Nr. 9982). Nachdem die Beschwerdeführerin dagegen Einsprache erhoben und die Beschwerdegegnerin ihre Verfügung aufgehoben hatte, legte Letztere der neuen Verfügung das DAP-Profil Nr. 410120 (Mitarbeiterin Cut/Paste) anstelle des DAP-Profils Nr. 8839 zugrunde.

5.2 Strittig und zu prüfen ist, ob die Berücksichtigung der DAP-Profile zu einer rechtmässigen Invaliditätsbemessung führt.

5.2.1 Bei der Beschäftigung als Hilfsarbeiterin Rollerei (DAP-Nr. 4212) besteht die Haupttätigkeit in Überwachungsarbeiten an einer Maschine, stehend. Rund zehnmal täglich muss zu zweit ein ein bis zwei Meter langer, 40 Kilogramm schwerer Stoffballen ausgewechselt werden. Der Einsatz beider Hände ist nur bedingt notwendig. Die Beschwerdegegnerin führt zum Zumutbarkeitsprofil bezüglich der Funktion als Hilfsarbeiterin Rollerei (DAP-Nr. 4212) aus, die Tätigkeit erfordere den Einsatz beider Hände. Somit ergebe sich, bei Annahme einer hälftigen Aufteilung des Gewichts auf beide Hände, nur noch eine leichte Belastung pro Hand durch das Heben.

Die Handkraft links konnte seit dem Befundbericht vom Juli 2014 (Handkraft links 10 kp) nicht mehr objektiviert werden. Zwar wurden am 21. August 2014 und am 27. November 2015 Operationen durchgeführt, welche zu einer gewissen Schmerzreduktion führten, jedoch nicht zu einer Besserung des Zustands. Auch wenn die Haupttätigkeit des DAP-Profils Nr. 4212 in Überwachungsarbeiten an einer Maschine besteht, muss doch zehnmal im Tag ein 40 Kilogramm schwerer Stoffballen zu zweit ausgewechselt werden. Es kann nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin dabei die Einschränkungen an der linken Hand mit der rechten Hand kompensieren kann.

5.2.2 Die Tätigkeit als Leiterplattencodiererin (DAP-Nr. 6113) erfordert das Heben und Tragen von sehr leichten Lasten (bis 5 Kilogramm) während fünfeneinhalb bis acht Stunden. In diesem Zusammenhang müssen Leiterplatten codiert werden, indem mit einer Spitzzange elektrische Drähte entfernt werden. Zudem ist das leichte feinmotorische Hantieren mit Gegenständen sehr oft erforderlich. Dabei muss die Hand oft rotiert werden. Beidhändigkeit ist dabei bedingt notwendig. Auch hier bestehen begründete Zweifel, ob dies aus medizinischer Sicht noch zumutbar ist, ist die Beweglichkeit der linken dominanten Hand der Beschwerdeführerin doch stark eingeschränkt.

5.2.3 Dies trifft auch auf das DAP-Profil Nr. 6048 zu, bei dem Teile bis höchstens acht Kilogramm abkantet werden müssen. Gemäss Tätigkeitsbeschreibung müssen Teile in die Maschine gehalten werden und mit dem Fuss ausgelöst werden. Die Arbeit wird stehend ausgeführt. Auch hier dürfte die Beschwerdeführerin die Tätigkeit kaum lediglich mit der dominanten rechten Hand ausführen. Einerseits handelt es sich hier wie gesagt nicht um die dominante Hand und andererseits ist beim Abkantvorgang der zu bearbeitenden Teile doch eine gewisse Präzision (bei der Eingabe in die Maschine) gefordert, die nur durch den Einsatz beider Hände erzielt werden kann. Dies folgt aus der Überlegung, dass die abzukantenden Teile eine gewisse Breite aufweisen, was den Einsatz beider Hände nötig macht, weil es sonst zu Störungen an der Maschine kommen könnte, wenn die Teile infolge unzureichender Handkraft (bei Einsatz nur einer Hand) unsachgemäss eingegeben werden oder die Kraft der gesunden Hand nicht ausreicht, das geforderte Abkantergebnis sicherzustellen. Ausserdem kann unter Berücksichtigung der Arbeitsweise gängiger

Abkantmaschinen nicht ohne Weiteres behauptet werden, diese lösten keine Stoss- und Vibrationseffekte beim Bedienpersonal aus. Jedenfalls ist aus der Arbeitsplatzbeschreibung nicht ersichtlich, wie die Arbeiten konkret zu erledigen sind, welche Maschinen eingesetzt werden und welche Rahmenbedingungen dabei herrschen. Es ist zumindest zweifelhaft, ob dabei nicht Drehbewegungen erforderlich sind. Die Beschwerdeführerin hatte zuvor beim G.\_\_\_\_\_ in der Bäckerei und bei H.\_\_\_\_\_ zwei Arbeitsversuche durchgeführt, die verdeutlichten, dass ihr Drehbewegungen und feinmotorische Arbeiten mit der linken Hand nicht mehr möglich sind.

5.4 Insgesamt bestehen bei drei der fünf DAP-Profile erhebliche Zweifel, ob die Beschwerdeführerin solche Arbeit ausführen kann. Seit der letzten Einschätzung der Handkraft der linken Hand vom Juli 2014 konnte diese nicht mehr handdynamometrisch objektiviert werden und es besteht eine Unklarheit bezüglich der Belastungsgrenze. Die Operationen führten denn auch nicht dazu, dass die Handkraft erhöht wurde. Die Handmanschette diente nur dem Schutz vor Belastungen und vor Verschlimmerung der Schmerzen. Obwohl die Beschwerdeführerin in ihrer Einsprache rügte, die DAP-Profile seien nicht anwendbar, passte die Beschwerdegegnerin diese nicht an. Da das Invalideneinkommen nach dem Dargelegten nicht anhand der DAP-Profile bestimmt werden kann, ist auf die LSE-Tabellenlöhne abzustellen.

## **E. 6**

6.1 Praxisgemäss ist bei der Ermittlung des Invalideneinkommens gestützt auf die LSE-Löhne von der Tabelle TA1, Monatlicher Bruttolohn (Zentralwert) nach Wirtschaftszweigen, Kompetenzniveau und Geschlecht, Privater Sektor 2014, auszugehen. Laut LSE 2014 belief sich der Zentralwert für die mit einfachen Tätigkeiten körperlicher und handwerklicher Art (Kompetenzniveau 1) beschäftigten Frauen im privaten Sektor im Jahre 2014 auf Fr. 4'300.- monatlich. Dieser Tabellenlohn ist auf die für das Jahr 2015 geltende durchschnittliche Wochenarbeitszeit von 41,7 Stunden umzurechnen. Der daraus resultierende Betrag von jährlich Fr. 53'793.- ist an die bis 2015 erfolgte Nominallohnentwicklung für Frauen von 0,5 % anzupassen, womit als Basis von einem Invalideneinkommen von Fr. 54'061.97 pro Jahr auszugehen ist.

6.2 Die Beschwerdeführerin macht einen Abzug vom Tabellenlohn geltend. Nach der Rechtsprechung ist ein Abzug vom Tabellenlohn gerechtfertigt, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Versicherter, der gesundheitsbedingt lediglich noch leichte Hilfsarbeiten ausführen kann, seine Restarbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichem Erfolg zu verwerten in der Lage ist. Zudem können weitere persönliche und berufliche Merkmale (Alter, Dauer der Betriebszugehörigkeit, Nationalität oder Aufenthaltskategorie sowie Beschäftigungsgrad) Auswirkungen auf die Lohnhöhe haben (BGE 126 V 75 E. 5a, mit Hinweisen). Dabei ist der Abzug vom statistischen Lohn unter Berücksichtigung aller jeweils in Betracht fallenden Merkmale festzusetzen, letztlich aber auf insgesamt höchstens 25 % zu begrenzen. Im konkreten Fall gilt es zunächst zu berücksichtigen, dass hinsichtlich der körperlichen Anforderungen (schwer, mittelschwer, leicht) zwischen der angestammten Tätigkeit der Beschwerdeführerin und der ihr nach Eintritt des Gesundheitsschadens an der linken Hand noch zumutbaren Tätigkeiten ein Unterschied besteht. Während die Beschwerdeführerin vor dem Unfall im Reinigungsgewerbe mit zum Teil mittelschweren Arbeiten beschäftigt war, sind ihr nun nur noch leichte, angepasste Tätigkeiten zumutbar, immerhin jedoch zu einem Vollpensum. Die Beschwerdeführerin kann ihre dominante

Hand zwar nicht lediglich als Zuhilfenahme einsetzen, ist aber beim Gebrauch der Hand deutlich eingeschränkt (keine Vibrations- und Stossbelastungen, keine Kälteexposition) und damit auf dem Arbeitsmarkt in Konkurrenz mit einer Mitbewerberin ohne Einschränkungen benachteiligt. Es rechtfertigt sich daher ein Abzug vom Tabellenlohn in der Höhe von 15 % (vgl. BGer-Urteil 8C\_1050/2009 E. 4.2). Damit resultiert ein Invalideneinkommen von Fr. 45'952.67. Stellt man dieses im Einkommensvergleich dem unbestrittenen Valideneinkommen von Fr. 62'699.- gegenüber, resultiert eine Erwerbseinbusse von Fr. 17'046.33, was einen gerundeten Invaliditätsgrad von 27 % ergibt.

Folglich hat die Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Invalidenrente, wobei der Rentenanspruch gemäss Art. 19 Abs. 1 UVG mit der Einstellung der Heilkostenleistungen per 30. April 2016 entsteht.

6.3 Demgemäss ist die Beschwerde gutzuheissen. Der Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 16. Januar 2017 und deren Verfügung vom 14. April 2016 sind insofern abzuändern, als der Beschwerdeführerin ab dem 1. Mai 2016 eine auf einem Invaliditätsgrad von 27 % basierende Invalidenrente zuzusprechen ist.

III.

1.

Die Gerichtskosten sind von Gesetzes wegen auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 1 UVG i.V.m. Art. 61 lit. a ATSG).

2.

Die obsiegende Beschwerdeführerin hat Anspruch auf eine Parteientschädigung. Diese ist ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses zu bemessen (Art. 61 lit. g ATSG) und auf Fr. 800.- (inkl. Mehrwertsteuer) festzusetzen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.